

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen) ausführlicher beschrieben.

§ 2

Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung der Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P/ WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

§ 3

Bachelorarbeit

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft

Vom 26. September 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. September 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft“ vom 20. Mai 1998 (Brem.Abl. S. 749) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 20. Mai 1998 (Brem.Abl. S. 749) wird wie folgt geändert:

1. an § 5 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angehängt:

„Die Diplomprüfung kann auf Antrag des Studierenden auch unabhängig von der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Die Verleihung des Diplomgrades wird in diesem Fall vom Ersten Staatsexamen abgekoppelt.“

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Diplomprüfung wird im Fall des konsekutiven Verfahrens nach § 5 Abs. 1 Satz 2 im Anschluss an die mündlichen Prüfungen des Ersten Staatsexamens für das Lehramt an öffentlichen Schulen Sek. II/berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft abgelegt.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 setzt die Zulassung zum Ersten Staatsexamen nach der Prüfungsordnung nach § 4 Abs. 2 voraus. Die Entscheidung darüber trifft das Landesamt für Schulpraxis und Lehrprüfung (LASL). Die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 9 der Prüfungsanforderungen für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften vom 12. Mai 2005 (Brem.Abl. S. 507) sowie die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung im Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft für das Semester der Antragstellung sind im Fall von § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zugleich Zulassungsvoraussetzung zum zweiten Teil der Diplomprüfung. Die Feststellung des Vorliegens aller Zulassungsvoraussetzungen trifft der Diplomprüfungsausschuss. Der Diplomprüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt diese Aufgabe übertragen, so weit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. In Zweifelsfällen und über die Abhilfe der Widersprüche entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Antrag auf Zulassung zum Ersten Staatsexamen beim Landesamt für Schulpraxis und Lehrprüfung bzw. beim Diplomprüfungsausschuss auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist mitzuteilen, dass anstatt der Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten die Erarbeitung einer Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten beabsichtigt ist.“

5. § 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassung zum dritten Teil der Diplomprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 setzt die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit voraus.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Themen müssen sich deutlich von den in der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung geprüften Themen unterscheiden, soweit der Kandidat/die Kandidatin beide mündlichen Prüfungen ablegt.“

7. an § 12 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angehängt:

„Wird ausschließlich die Diplomprüfung nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 abgelegt, entfällt die abschließende mündliche Prüfung nach § 8 der Prüfungsanforderungen für die Berufsbildende Fachrichtung Pflegewissenschaft.“

8. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einem Doppelabschluss gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Diplomprüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistungen des Ersten Staatsexamens ohne schriftliche Hausarbeit, die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.“

9. an § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angehängt:

„Wird die Diplomprüfung gem. § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 abgelegt, gilt die Diplomprüfung als bestanden, wenn die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.“

10. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle und der Klausur gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsanforderungen für die be-

rufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften vom 12. Mai 2005 (Brem.ABl. S. 507), der Note der Diplomarbeit, die zweifach gewichtet wird und der Note der mündlichen Diplomprüfung. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„ § 21

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1998 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt in dieser Fassung für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

(2) Sobald im Studiengang Lehramt Pflegewissenschaft eine Zwischenprüfung verbindlich eingeführt ist, gilt diese zugleich als Zwischenprüfung nach § 61 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 28. September 2005

Der Rektor
der Universität Bremen